Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 57 (1984)

Heft: 3

Artikel: Der Badschurz

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518986

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Badschurz

Als anfangs dieses Jahres die unfeine Affäre des bundesdeutschen NATO-Generals Kiessling und seines Bundesministers Wörner in der Öffentlichkeit bekannt wurde und den Medien aller Art gerne benützten Stoff zu umfangreicher Publizität gab, war es nicht verwunderlich, dass von der Presse versucht wurde, den prickelnden Stoff noch weiter auszubeuten und ihn mit einer Untersuchung über die Frage zu ergänzen, wie es in Sachen Homosexualität in der Schweizer Armee stehe.

So sind denn in jenen Tagen verschiedene Journalisten an mich gelangt, die von dem alten Herrn aus dem EMD erfahren wollten, ob es in der Schweiz schon einmal eine Affäre dieser Art gegeben habe, und ob ein «Fall Kiessling» in unserer Armee möglich wäre. Ich habe aus der Erinnerung geantwortet, dass ich bei uns nie von einem vergleichbaren Vorfall gehört habe. Natürlich sei die Homosexualität in unserer Armee, wie in jeder menschlichen Gemeinschaft, ein Tatbestand, aber sicher kein besonderes Problem. Die Armee habe gegen diese Erscheinung Vorsorge getroffen, einmal zum Schutz der jungen Soldaten, dann aber auch zur Wahrung des Ansehens und der Würde der Armee, was in der Miliz besonders wichtig sei, und schliesslich auch zur Vermeidung möglicher Sicherheitsrisiken. Die Hauptsicherung, die in der Armee getroffen wurde, bestehe in einer diskreten administrativen, d. h. «blauen» Ausmusterung der belasteten Homosexuellen als Dienstuntaugliche; gegenüber schwereren Fällen von unzüchtigen Handlungen zwischen Gleichgeschlechtigen, insbesondere dann, wenn sie unter Missbrauch einer militärischen Stellung erfolgen, enthalte Art. 157 des MStGB die erforderlichen Strafbestimmungen «zum Schutz der Mannszucht im Heeresverband». Die Zahl der Anwendungsfälle dieser Vorschrift sei m.W. jedoch gering und liege im Fall von Vorgesetzten regelmässig in den untern Graden. In meinen Erklärungen habe ich besonders die Notwendigkeit des Schutzes der jungen und unerfahrenen Wehrmänner deutlich unterstrichen. Diese werden in der Armee in ein straff geordnetes Zwangskollektiv von Männern eingegliedert, auf das sie keinen Einfluss nehmen können und das sie in ihrem ganzen Tagesablauf, vom Schlafen über die Toilette bis zur ganzen Tagesarbeit unvermeidlicherweise in einen engen Kontakt mit ihren Nebenmännern und auch mit ihren nächsten Vorgesetzten bringt. Unter diesen besonderen Umständen sei das Schutzbedürfnis in der Armee sicher grösser als in den viel lockerern zivilen Lebensbereichen.

Beim Überdenken der Dienstverhältnisse unter Rekruten ist mir eine amüsierliche Erinnerung an meine bald 50 Jahre zurückliegende eigene Rekrutenschule aufgewacht, die mir seither entschwunden war: der Badschurz. Als wir nämlich am ersten Wochenende der RS zu unserer mehr als verdienten Dusche kamen, drückte die Kasernenverwaltung jedem von uns einen Badschurz in die Hand, der beim gemeinsamen Duschen obligatorischerweise von jedermann getragen werden musste. Dieses Ding bestand aus einem länglichen, rechteckigen Tuch, bei dem an den beiden Ecken einer Schmalseite je ein Bändel angenäht war. Der Bändel musste vom Duschenden um den Bauch geknotet, das Tuch zwischen den Beinen durchgezogen und am Rücken durch den Bändel geschlauft werden. Auf diese simple Weise entstand eine billige, aber durchaus zweckmässige Ersatzbadhose, die unsere Intimitäten vor den Blicken der Mitduschenden verdeckte. Wir Städter, die wir aus Schule, Sportvereinen usw. längst

das Nacktduschen gewohnt waren, haben über das prüde Tüchlein gelacht und es mit derben Witzen kommentiert. Ich habe es aber erlebt, dass dieses für die Kameraden vom Land und aus den Bergen, die sich noch kaum jemals vor fremden Menschen ganz ausgezogen hatten, ein willkommener Schutz ihres Schamgefühls war. Der Badschurz war unter den damaligen Verhältnissen keineswegs nur ein Produkt sinnlosen Eifers der Militärverwaltung.

Die Rücksicht, welche die Armee mit dem obligatorischen Tragen des Badschurzes den persönlichen Gefühlen der jungen Soldaten entgegenbrachte, stand in einem auffallenden Gegensatz zu der rücksichtslosen Weise, in der sich die Armee zu jener Zeit mit ihrem Haarschnittbefehl für Rekruten über das Persönlichkeitsrecht des Mannes an der eigenen Haartracht hinwegsetzte. Für alle Rekrutenschulen bestand damals einheitlich der Befehl, dass die Haare beim Einrücken auf 3 mm Länge geschnitten werden mussten. Ich erinnere mich noch an das Gaudi, als am ersten Tag ein Coiffeurlehrling eine ganze Gruppe von uns für je 80 Rappen völlig mutz scherte, wobei er mit der Tondeuse rund um unsere Köpfe herumfuhr, mit einer Bewegung, etwa wie man einen Apfel schält. Hinterher staune ich, mit welch grimmem Gleichmut die damalige Rekrutengeneration diesen Eingriff in ihre Persönlichkeitssphäre hingenommen hat – der heute bisweilen reichlich weit gehende Kult mit den Persönlichkeitsrechten hatte damals noch nicht eingesetzt. Die Massnahme erschien uns allerdings als wenig verständlich. Die Berufung auf die Hygiene im Kollektiv verfing nicht, denn wir vermochten nicht einzusehen, warum die Rekruten in ihren Betten grösserer Hygiene bedurften als die WK-Soldaten auf dem Stroh. Und wenn es eine «Erziehungsmassnahme» war, dann war es sicher keine gute. Wir Betroffenen haben den Befehl für den Rekrutenschnitt als eine ungute Massnahme empfunden, mit der man uns zu erkennen geben wollte, wie sehr man uns als militärisch noch unreif beurteilte: Wir hatten das Gefühl, man wolle uns damit klein und gefügig machen, dass man uns zum letztenmal in unserem Leben als Buben kennzeichnete und uns auch nach aussen als militärische Anfänger deklarierte. Wir haben aber den Befehl ausgeführt, wie man solche Befehle eben befolgt hat – ohne Überzeugung und mit verärgerter Resignation. Nur in den nicht seltenen Fällen, in denen kurz vor der Entlassung aus der RS mit den Haaren nochmals auf 3 mm gegangen werden musste, so dass die Betroffenen noch während mehreren Wochen im Zivilleben sichtbar «gezeichnet» waren, wurde begreiflicherweise gegen diesen militärischen Sadismus vernehmbar ruspetiert. Inzwischen haben sich die Zeiten geändert und der 3 mm Rekrutenschnitt ist ohne Schaden für die Hygiene und die Soldatenerziehung mit einem normalen Haarschnitt ersetzt worden. (Die Tendenz unserer Zeit geht in der umgekehrten Richtung: die struben Zöpfe, die vielerorts über den Uniformkragen hinunterlampen, sind auch nicht dazu angetan, das Herz der alten Soldaten zu erfreuen.)

Aber auch der Badschurz hat dem Wandel der Zeit seinen Tribut gezollt. Da es mich interessierte, wie es mit diesem Requisit unserer militärischen Jugendzeit heute in der Armee stehe, bin ich mit meiner Frage nicht nur zum Schmidli, sondern direkt zum Schmid gegangen und habe den Chef der KMV selber befragt. (Nebenbei: wer von den Lesern des «Fourier» erinnert sich noch an dieses militärische Objekt?) «Badschurz?» antwortete der Chef der KMV, «nie etwas davon gehört.» Er war dann so freundlich, der Sache nachzugehen und hat herausgefunden, dass dieses einstige Schutzinstrument der soldatischen Tugendhaftigkeit den zum Glück freieren Sitten des aktiven Dienstes

zum Opfer gefallen ist; die noch vorhandenen Bestände haben nach dem Krieg bündelweise ihre letzte Bestimmung als Opfer der Textilverwertung erfüllt.

Ich möchte weder dem Badschurz, und noch viel weniger dem Rekrutenschnitt eine Träne der Nostalgie nachweinen. Sie waren, jedes auf seine Art, Ausdruck ihrer Epoche und sind mit guten Gründen seither von der Entwicklung überholt worden. Ob es nur belanglose Details waren? Ich glaube es nicht. Die beiden Erscheinungen waren charakteristisch für das Fühlen und Denken einer früheren Generation und lassen deutlich erkennen, welche bedeutenden inneren Entwicklungen die Armee – dieser überaus empfindliche Seismograph der Stimmungen und Entwicklungen im Volk – in den letzten 50 Jahren durchgemacht hat. Und vor allem: Unterschätzen wir die kleinen und scheinbar nebensächlichen Dinge nicht. Sie sind das Salz des Lebens und sind, gerade in der Armee, in ihren Wirkungen nicht selten nachhaltiger als das vermeintlich Grosse. Nicht umsonst hat Friedrich der Grosse gemahnt, die Details zu pflegen, «ils ne sont pas sans gloire». Die Leser des «Fourier» mögen mir darum diesen kleinen Exkurs in meine militärische Erinnerung nachsehen.

Das aktuelle Interview

Heute mit Herrn P. Aubry, Rechtsdienst der Generaldirektion PTT in Bern.

Seit 1. März 1984 gelten neue Posttaxen für den zivilen Postverkehr. Haben diese Taxerhöhungen auch direkte Auswirkungen auf die Taxfreiheit für den Wehrmann und Quartiermeister/Fourier während und ausser Dienst?

Die ab 1. März 1984 geltenden Posttaxen haben keine Auswirkungen auf die Taxfreiheit der Angehörigen der Armee und der Kommando- und Dienststellen. Diese können ihre Postsendungen im gleichen Umfang wie bisher taxfrei befördern lassen.

Werden die Leistungen der PTT für diese Taxfreiheit durch die Armee «bezahlt»?

Die Kosten für die Beförderung der taxfreien Militärsendungen werden jährlich berechnet und den PTT-Betrieben von der Eidg. Finanzverwaltung vergütet (rund 6 Mio. Franken).

Welche Leistungen werden an die PTT «bezahlt»?

Es werden nicht die ausfallenden Taxen, sondern die den PTT-Betrieben durch die Beförderung der Militärpost entstehenden effektiven Kosten vergütet.

Wie werden die Kennzahlen der mit Taxfreiheit versandten Briefe, Pakete und weiteren PTT-Dienstleistungen ermittelt?

Um die Vergütung berechnen zu können, müssen folgende Angaben beschafft werden:

- a) die Anzahl Sendungen (aufgeteilt nach Sendungsarten) und Dienstleistungen.
 - Der Militärpostverkehr wird durch Statistiken bei den Feldposten und stichprobeweise bei den Poststellen und bei den Kommando- und Dienststellen der Armee erhoben und aufgrund der Solddiensttage des betreffenden Jahres auf einen Jahresverkehr aufgerechnet.
- b) die aufgrund der Kostenrechnung der PTT berechneten Durchschnittskosten für jede Sendungsart (aufgeschlüsselt auf die Kostenanteile für Aufgabe, Beförderung, Umleitung, Sortierung und Zustellung) und Dienstleistungen.